

Wie gehen Kommunen am besten mit möglichen Windenergie-Projekten um?

Oktober 2023 – Ramona Rothe

Die aktuellen politischen Rahmenbedingungen und die daraus resultierenden gesetzlichen Vorgaben wie das Wind-an-Land-Gesetz stellen Kommunen vor zahlreiche offene Fragen. Die Regionalplanung will neue Windenergie-Flächen ausweisen. Projektierinnen und Projektierer klopfen an und wollen Flächen bei der Kommune oder privaten Eigentümerinnen und Eigentümern anpachten. Energiegenossenschaften verlangen Beteiligungsmöglichkeiten und nicht selten ändert sich plötzlich auch die politische Stimmung im Gemeinderat. Vorschnelles Handeln wäre in der jetzigen Situation der falsche Schritt.

Doch warum ist das so? Vorschnelles Handeln wäre ein Fehler, denn wenn ein Windpark gebaut wird, bedeutet dies für die Gemeinde:

- dass in den nächsten vier bis fünf Jahren ein Projekt entstehen könnte, das ein Investitionsvolumen von circa zehn Millionen Euro pro Windrad auslöst.
- dass diese Investitionen einen langfristigen Wertschöpfungseffekt auslösen, der – wenn intelligent genutzt – viel Geld in die Gemeindekassen spülen kann.
- dass pro Windrad Pachtzahlungen in enormer Höhe fällig werden und der damit zusammenhängende Neidfaktor den örtlichen Dorffrieden gefährdet.
- dass das Landschaftsbild auf Jahrzehnte hinweg beeinträchtigt sein kann.
- dass große Mengen Strom erzeugt werden, die künftig lokal und regional genutzt werden könnten.
- dass aktiver Klimaschutz betrieben wird und pro Windrad 6.000 bis 9.000 Tonnen CO₂ eingespart werden.

Um das 2-Prozent-Flächenziel (in Thüringen bis 2027- 1,8 Prozent – bis 2032 – 2,2 Prozent) einzuhalten, sind die regionalen Planungsgemeinschaften Thüringens aktuell angehalten, Ihre Raumordnungspläne, angepasst auf die vorgegebenen Ziele des Bundes fortzuschreiben. Geeignete und politisch gewollte Potenzialflächen sollen zu Wind-Vorranggebieten werden. So planen es das Land und die Planungsträger. Doch auch unsere Kommunen können ab 2024 Windenergieanlagen auf Ihrem Gemeindegebiet planen. Viele Kommunen haben bereits Flächenvorschläge erhalten und betrachten die Flächen in Ihrem Gemeindegebiet. Wie sollten Sie sich hierzu am besten verhalten?

1. Bewerten Sie die Flächenvorschläge zunächst nach Ihren individuellen, kommunalen Kriterien.

- Welche Flächen treffen auf die höchste Akzeptanz?
- Wo gäbe es viele Bürgerproteste?
- Liegen Potenzialgebiete im eigenen Wald oder auf eigenen Flurstücken?

2. Suchen Sie unabhängigen Rat: Gehen Sie auf die ThEGA-Servicestelle Windenergie zu und holen Sie sich neutrale Beratungen und Unterstützung ein.

- Wir betrachten mit Ihnen Ihre Flächenpotenziale.
- Wir unterstützen sie beim Organisieren von Gemeinde-Stadtratssitzungen, Flächeneigentümer- oder Bürgerinformationsveranstaltungen.

3. Wenn Sie auf einen Investor beziehungsweise eine Investorin oder einen Projektierer beziehungsweise eine Projektiererin zu gehen, beachten Sie bitte, dass diese Akteure ein wirtschaftliches Eigeninteresse haben. Lassen Sie sich nicht vorzeitig auf vertraglichen Vereinbarungen ein.

- Wie bei jedem Infrastrukturprojekt gilt auch bei der Windkraft: Wer Zugriff auf die Flächen hat, steuert maßgeblich das Projekt.

Wollen Sie als Kommune später bestimmen, wer an den Wertschöpfungseffekten wie beteiligt werden soll, was künftig mit dem grünen Strom passiert, wie weit die Anlagen tatsächlich vom nächsten Wohngebiet entfernt stehen sollen, dann setzen sie frühzeitig auf informelle Beteiligung im Gemeindegebiet.

Fallkonstellationen des Flächeneigentums

Stellen Sie sich zunächst folgende Fragen:

- Liegt die Fläche im Offenland oder im Wald?
- Wie stark parzelliert ist der Flächenbesitz in diesem Vorrang- oder Potenzialgebiet?
- Wer sind die Eigentümerinnen und Eigentümer dieser Flächen?

Insbesondere die letzte Frage bestimmt, wie weiter verfahren werden soll. Hierfür gibt es mehrere Fallkonstellationen, die entsprechende Entscheidungen nach sich ziehen:

Fallkonstellation 1:

Der Gemeinde gehören die Flächen

Wenn der überwiegende Teil der betroffenen Flächen (mindestens circa 80 – 90 Prozent) oder die gesamte Fläche in Kommunalbesitz ist, hat die Kommune die Oberhand. Dann kann sie frei entscheiden, unter welchen Konditionen und wem sie ihre Flächen zur Projektierung eines Windparks gibt. Dies ist in Thüringen jedoch relativ selten der Fall. Oft gehören den Gemeinden vorwiegend Kabel- und Wegeflächen. In nur wenigen Fällen sind gemeindliche Flurstücke so groß, dass ein Windrad darauf Platz findet. Jedoch kann über das „Siegel faire Windenergie“ zumindest Einfluss auf die Gestaltungsmöglichkeiten genommen werden. So sind unsere Siegelpartner angehalten, das Flächenpoolingmodell anzuwenden. Darüber partizipiert ein großer Teil der Flächeneigentümer in gerechter Form. Nehmen sie als Kommune hier die informelle Steuerung in die Hand. Die ThEGA – Servicestelle Windenergie berät sie gern!

Fallkonstellation 2:

Die betroffenen Flächen sind überwiegend oder ausschließlich in Privatbesitz

In diesem Fall kommt das Flächenpooling bzw. wenn das auf Grund der Wettbewerbssituation kaum möglich ist, das Standortpoolmodell als Instrument ins Spiel. Ziel dieses Poolings: möglichst alle betroffenen Flächeneigentümerinnen und -eigentümer fair und gerecht an den späteren Pachteinahmen zu beteiligen und so den Dorf- und Nachbarschaftsfrieden sichern. Nicht nur wenige sollen spätere Profiteure der erheblichen Pachterträge sein, sondern alle, die sich bereit erklären, bei einem solchen Pooling mitzumachen. Im Anschluss an das Flächenpooling wird der Flächenpool über ein Interessenbekundungsverfahren an den Markt gebracht. Die ThEGA – Servicestelle Windenergie hat Musterexemplare für Eigentümergemeinschaften vorliegen, die genutzt werden können. Wir beraten Sie hierzu gern!

Fallkonstellation 3:

Die betroffenen Flächen gehören überwiegend einem nicht kommunalen Eigentümer

Klassisches Beispiel: Die Flächen sind im Besitz des Freistaates Thüringen und werden von Thüringen Forst verwaltet oder gehören einem adligen Fürstenhaus. Leider sind die kommunalen Handlungsmöglichkeiten in diesen Fällen eher begrenzt, da diese Akteure ihre eigenen Vergabeprozesse haben. Häufig helfen direkte Gespräche mit den verantwortlichen Vertretern dieser Eigentümerinnen beziehungsweise Eigentümer. Gern vernetzen wir hier die Akteure miteinander. Kommen Sie mit uns ins Gespräch!

Flächenpooling für Windkraftanlagen-Projekte

Wenn mehr als 20 Prozent der betroffenen Flächen eines künftigen Wind-Vorranggebietes im privaten Eigentum sind (überwiegend im Offenland der Fall), kann das Flächenpooling das Instrument der Wahl sein. Damit kann sich die Kommune den künftigen Einfluss, aber auch den Dorf- und Nachbarschaftsfrieden sichern, weil sie alle (und nicht nur Einzelne) von einem solchen Vorrang- oder Potenzialgebiet betroffenen Flächeneigentümer fair und gerecht an den künftigen Erlösen beteiligt.

Das Funktionsprinzip eines solchen Poolings: Der Großteil der anfallenden Pächterlöse aus den Windenergieanlagen (meist über 70 Prozent) wird auf alle Flächeneigentümerinnen und -eigentümer verteilt, die beim Flächenpooling mitmachen entsprechend ihres jeweiligen Flächenanteils zur gesamten Poolfläche. Die restliche Pacht (meist unter 30 Prozent) erhalten diejenigen Flächeneigentümerinnen und -eigentümer, auf deren Flurstücken später konkret die Anlagen stehen werden, weil diese Flurstücke sehr viel stärker in Anspruch genommen werden als solche, wo nichts steht.

Über dieses Verteilungsprinzip wird sichergestellt, dass alle von einem Vorranggebiet betroffenen Flächeneigentümerinnen und -eigentümer von künftigen Pächterlösen profitieren und gleichzeitig möglichst viele Flächen gesichert werden, um eine technisch-wirtschaftlich optimierte Windparkplanung zu ermöglichen.

Die Kommune als Partner in der Prozesssteuerung

Wurden die betroffenen Flächen erfolgreich über ein Projektierungsunternehmen gesichert, sollten diese Flächen einem strukturierten Prozess unter Einbeziehung der Gemeinden weitergeführt werden.

Die strukturierte Vergabe dieser Flächen ist aus folgenden Gründen unumgänglich:

1. Die Kommune sichert sich damit die kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten bei der Projektentwicklung, dem Bau und späteren Betrieb des Windparks.
2. Die Wertschöpfungsmöglichkeiten aus Pacht, Betriebserlösen, Gewerbesteuer und den Erlösen aus dem § 6 EEG werden über ein solches Verfahren optimiert.
3. Bürgerbeteiligung, zum Beispiel über eine Bürgerenergiegenossenschaft vor Ort, kann strukturiert in Prozess gelangen.
4. Auch wenn keine formelle Ausschreibungspflicht für die Vergabe kommunaler Flurstücke besteht, hält die Kommune rechtliche Vorgaben ein (Grundsatz des Wettbewerbs, der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung aus dem EU-Primärrecht und dem Art. 3, Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz).
5. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Gremien durch eine fundierte Entscheidung, die sachorientiert und begründet stattfinden konnte, mitgenommen werden und die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der kommunalen Entscheidung eine fundierte Basis hat.

Was ist nun zu tun?

1. Holen Sie sich unabhängige und objektive Beratung für Ihre Fragen zur Windenergie, weil derzeit zahlreiche andere Akteure unterwegs sind, die wirtschaftliche Eigeninteressen haben.
2. Nehmen Sie sich Zeit und (externen) Sachverstand bei der Auswahl aktueller regionalplanerischer Potenzialflächen.
3. Identifizieren und informieren Sie private Flächeneigentümerinnen und -eigentümer, keine Pachtverträge voreilig zu unterschreiben, wenn Sie als Kommune die Steuerungshoheit über das Windprojekt behalten möchten.
4. Wählen Sie Ihren künftigen Partner, Investor oder Projektierer mit Bedacht und in einem strukturierten Interessenbekundungsverfahren aus.

Ramona Rothe – Servicestelle Windenergie
der Thüringer Landesenergieagentur ThEGA

mit freundlicher Unterstützung von
Rolf Pfeifer – endura kommunal GmbH

Die Servicestelle Windenergie der ThEGA steht Ihnen
jederzeit bei Fragen zur Seite und berät Sie gern.

Servicestelle Windenergie
Ramona Rothe
Bereichsleiterin Erneuerbare Energien
Tel.: 0361 5603-214
service@wind-gewinnt.de

www.wind-gewinnt.de